



WALENSEE-BÜHNE

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

TSW Musical AG

mit Sitz in Quarten, Alte Spinnerei 21, 8877 Murg
vertreten durch den Verwaltungsrat und dieser durch VR-Präsident und Geschäftsführer Marco Wyss, geboren am 1. Oktober 1971, von Udligenswil LU, Schmittenäckerstrasse 8, 8717 Benken, und VR-Mitglied Balz Manhart, geboren am 10. Oktober 1945, von Quarten SG, Dorfhaldenstrasse 21, 8880 Walenstadt

(nachstehend TSW)

und

Politische Gemeinde Walenstadt

Bahnhofstrasse 19, 8880 Walenstadt
vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident David Eberle, geboren am 1. November 1983, von Walenstadt SG, Willistrasse 2, 8880 Walenstadt, und Gemeinderatsschreiberin Natascha Vils, geboren am 6. Juli 1994, von Vilters-Wangs, Vilters SG, Minervastrasse 29, 8032 Zürich

(nachstehend Gemeinde)

**betreffend die Regelung der gegenseitigen Leistungen
für die Musical-Produktionen auf der Walensee-Bühne
in den Jahren 2028 und 2030**

Inhaltsverzeichnis

1. Vereinbarungsgegenstand	3
2. Grundlegende Vereinbarungen	3
3. Leistungen Gemeinde	3
4. Leistungen TSW.....	4
5. Weitere Bestimmungen	4
6. Haftung	5
7. Schlussbestimmungen	6
8. Unterschriften.....	6

Präambel

Auf der Walensee-Bühne werden seit 2005 international anerkannte Musicals entwickelt, produziert und aufgeführt. Das Projekt entstand im Jahr 2004 aus einer regionalen Initiative in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Walenstadt, der Region Sarganserland-Walensee, Heidi-land Tourismus, dem Kanton St. Gallen sowie dem Bund als Regionalentwicklungsprojekt und sogenannt strategisches Leuchtturmprojekt für die Region Sarganserland-Walensee. Ziel war und ist es, die touristische, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Region nachhaltig zu stärken. Seit Bestehen durften über 500'000 Gäste auf der Walensee-Bühne begrüsst werden.

1. Vereinbarungsgegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Gemeinde und der TSW hinsichtlich der gegenseitigen Sachleistungen im Zusammenhang mit den Musicalproduktionen der Jahre 2028 und 2030. Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um ein klassisches Sach-sponsoring, bei dem sich Leistung und Gegenleistung zwischen Gemeinde und TSW ausgleichen und kein Geldfluss stattfindet. Durch die Tatsache, dass die Gemeinde auf bestehende Ressourcen zurückgreifen kann (bestehende Halle, vorhandene Personalressourcen usw.) entsteht für die Gemeinde kein zusätzliches Cashout. Die aufgeführten Leistungen gelten jeweils pro Spielsaison.

2. Grundlegende Vereinbarungen

Zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Gemeinde und der TSW bestehen folgende Verträge, welche die Nutzung und Entschädigung des notwendigen Grundeigentums regeln:

- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der TSW vom 16. Oktober 2016 sowie deren Nachträge 1-4 betreffend die Nutzung einer Teilfläche des Waffenplatzareals Walenstadt. Diese Vereinbarungen sind gültig bis Ende 2030.
- Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Gemeinde und dem Pächter "Trattgesellschaft EXI, Walenstadt" betreffend Erstellung, Betrieb und Rückbau der Ersatzparkplätze auf der EXI-Wiese während den Musicalaufführungen.

3. Leistungen Gemeinde

- 3.1 Die Gemeinde unterstützt die TSW mit unentgeltlichen Leistungen von Mitarbeitenden des Werkdienstes sowie mit deren Gerätschaften (z.B. für die Bereitstellung der EXI-Parkplätze, das Versetzen der Parkuhren, die Bereitstellung der Absperrgitter, die Teilnahme an Koordinationsmeetings usw.). Der Wert dieser Leistungen wird auf rund CHF 20'000.00 geschätzt.
- 3.2 Die Gemeinde verzichtet auf die Verrechnung der Nutzung der Halle am See während der Dauer der Musical-Produktionen. Der Wert dieser Unterstützung beläuft sich gemäss Gebührentarif zum Reglement über die Nutzung von Bauten und Anlagen der Gemeinde Walenstadt vom 17. August 2020 auf einen Betrag von rund CHF 120'000.00. In dieser Leistung ist die tägliche Hallenreinigung während der Probe- und Spielzeit (inkl. Eingangsbereich, WC und Garderoben) eingeschlossen.
- 3.3 Die Gemeinde verzichtet auf die Verrechnung des gesteigerten Gemeingebrauchs während der Dauer der Musical-Produktionen. Gemäss Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT; sGS 821.5) beträgt dieser maximal CHF 10'000.00.
- 3.4 Die Gemeinde verzichtet auf die Verrechnung der Gebühren für die Erstellung des Gastwirtschaftspatents, für Parkkarten, für die Verkürzung der Schliessungszeiten während Premiere und Dernière sowie für die Schlussreinigung der Halle am See. Der Wert dieser Leistungen wird auf rund CHF 6'500.00 geschätzt.
- 3.5 Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Distributionsnetz für die Verteilung von Informations- und Promotionsmaterial der Veranstaltung kostenlos (auch online) zur Verfügung. Die Gemeinde kann die Veranstaltung über eigene Kommunikationskanäle bewerben.

4. Leistungen TSW

- 4.1 Die TSW überlässt der Gemeinde kostenlos folgende Tickets:
- 80 Eintritte zur offiziellen Vorpremiere mit freier Platzwahl
 - 10 Premieren-Eintritte für die Mitglieder des Gemeinderats in der Premium-Kategorie
 - 14 Premieren-Eintritte in der 1. Kategorie
 - 100 Eintritte in der 1. Kategorie für die übrigen Vorstellungen
- 4.2 Die TSW gewährt der Gemeinde auf allen zusätzlichen Tickets einen Preisnachlass von 10%. Diese Tickets sind für sämtliche Mitarbeitende der Gemeinde vorgesehen.
- 4.3 Die TSW ermöglicht der Gemeinde bei Bedarf kostenlose Backstage-Führungen vor der Vorstellung. Diese Aktivitäten erfolgen auf Anfrage und nach vorgängiger Absprache.
- 4.4 Die TSW verpflichtet sich, die Gemeinde mit dem Logo als Partner beim Eingang zum Veranstaltungsgelände und auf einem Transparent auf der Tribünenrückseite abzubilden. In sämtlichen Broschüren sowie online wird die Gemeinde in prominenter Weise aufgeführt. Walenstadt muss als Durchführungsort stets in sämtlichen Medienmitteilungen und Mediendokumentationen erwähnt werden.
- 4.5 Die TSW liess beim Institut für Tourismus und Mobilität in Luzern am 15. Dezember 2024 eine Studie zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Walensee-Bühne 2024 erstellen. Für die von der TSW erbrachten Leistungen und dessen Wert für die Gemeinde sowie die Region wird auf diese Studie verwiesen.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Die TSW führt das Musical in den Jahren 2028 und 2030 jeweils im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende Juli auf eigene Rechnung durch.
- 5.2 Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Aufbauarbeiten etwa sechs Wochen vor der Premiere beginnen und die Abbauarbeiten rund drei Wochen dauern. Auf- und Abbau liegen in der Verantwortung der TSW (gemäss Veranstaltungsbewilligung).
- 5.3 Das unternehmerische Risiko trägt die TSW. Sie ist frei in der Wahl der Umsetzung, der Partner sowie der Lieferanten. Einheimische Partner und Lieferanten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 5.4 Einnahmen aus der Durchführung, insbesondere Ticketverkauf, gehen an die TSW. Sponsoreinnahmen und Beiträge der öffentlichen Hand fliessen ausschliesslich der TSW zu.
- 5.5 Sämtliche Rechte an der Produktion (einschliesslich Bilder und Musik) liegen bei der TSW. Die TSW ist für die Vermarktung und Bewerbung verantwortlich, stellt der Gemeinde jedoch soweit möglich entsprechendes Material zur Verfügung.
- 5.6 Die Ersatzparkplätze auf dem Wiesland EXI stehen der Gemeinde zur Verfügung.

Die TSW ist mit der Gemeinde verantwortlich, gemeinsam mit dem beauftragtem Verkehrs- und Parkdienst, dem Werkdienst der Gemeinde, dem VBS sowie weiteren Partner ein Parkkonzept zu erstellen und dieses zu unterhalten, damit für sämtliche Musicalbesucher genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.

- 5.7 Der Verkehrs- und Parkdienst für Musicalgäste wird von der TSW organisiert. Wird die Feuerwehr Walenstadt eingesetzt, erfolgt die Entschädigung gemäss den Ansätzen der Gemeinde. Die Parkregelung erfolgt zwei bis drei Stunden vor Spielbeginn. Die Parkgebühren **von Musicalgästen** werden in dieser Zeit von der TSW erhoben und stehen ihr zu.

Die übrigen Parkgebühren (von Badegästen und andere Besucher/innen) dieses wie auch der übrigen durch die Gemeinde öffentlich bewirtschafteten Parkplätze fliessen unverändert vollständig in die Kasse der Gemeinde.

- 5.8 Bei weiteren grossen Veranstaltungen mit einem erwarteten Verkehrsaufkommen von über 50 Fahrzeugen in der Ortschaft Walenstadt während der Dauer der Musicalaufführungen organisiert die Gemeinde Walenstadt eine Koordinationssitzung mit der TSW und den Gesuchstellenden.
- 5.9 Die Gemeinde tritt die Rechte und Pflichten aus der unter Ziffer 2 genannten Vereinbarung für die Dauer der jeweiligen Spielzeit der TSW ab. Enthält die genannte Vereinbarung abweichende Bestimmungen, gehen die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung vor.
- 5.10 Der Strandweg (Seeweg Nr. 6041, Gemeindeweg 3. Klasse) ist für die Bevölkerung offen zu halten und darf durch die TSW nicht abgesperrt werden. Diese ist bei der Planung und im Antragstellungsgesuch zu berücksichtigen.

Der Bereich der Liegewiese am Entsumpfungskanal zwischen Musicalareal und dem Kanal ist – wie in den Vorjahren – der Öffentlichkeit freizuhalten, sofern die Sicherheit gewährleistet ist. Während der Aufbau- und Probephase in der Halle bleibt die Liegewiese für die Öffentlichkeit zugänglich. Während der Endproben auf der Openair-Bühne sowie während des Spielbetriebs ist die TSW berechtigt, die Liegewiese bei Bedarf für eigene Zwecke schliessen.

- 5.11 Allfällige Kosten für Instandstellungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Ersatzparkplätze sowie des belegten Wieslands (z.B. Liegewiese) gehen zulasten der TSW.
- 5.12 Die TSW erleichtert Menschen mit Beeinträchtigung soweit möglich den Zugang zum Angebot.
- 5.13 Die TSW gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 5.14 Die TSW hält die gesetzlichen Vorgaben bei der Beschäftigung der Mitarbeitenden ein.

6. Haftung

Allfällige Haftpflichtansprüche Dritter aus der Durchführung der Produktionen gehen zu Lasten der TSW. Sie muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen und deren Deckung durch Vorlage einer Kopie der Police nachweisen. Wird die Gemeinde durch Dritte belangt, ist sie durch die TSW schadlos zu halten. Soweit zulässig, führt die TSW notwendige Prozesse und Verhandlungen auf eigene Kosten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die vorliegende Vereinbarung ist an die Vereinbarung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Zurverfügungstellung/Nutzung des Areals Waffenplatz) gekoppelt und übernimmt deren Laufzeit.
- 7.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, ungültig oder unerfüllbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die betroffene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- 7.3 Die Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Streitigkeiten sind zunächst im Rahmen von Verhandlungen zu klären. Führt dies zu keiner Einigung, findet das Klageverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Mels SG.
- 7.4 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren unterzeichnet.

8. Unterschriften

Die Parteien erklären sich mit obigem Inhalt einverstanden.

Walenstadt, – 3. März 2026

Murg, 4. März 2026

Politische Gemeinde Walenstadt




David Eberle
Gemeindepräsident



Natascha Vits
Gemeinderatsschreiberin

TSW Musical AG



Marco Wyss
Geschäftsführer / Präsident des Verwaltungsrates



Balz Manhart
Mitglied des Verwaltungsrates